Ja zur Revision des Kriegsmaterialgesetzes

Für eine verteidigungsfähige
und unabhängige Schweiz.

Eidgenössische Abstimmung vom 29. November 2026

Konflikte sind keine Ausnahme

Der Krieg gegen die Ukraine hat die Sicherheitslage in Europa verändert. Die Aktionen der USA haben die weltpolitische Sicherheitslage verändert.

Im Ernstfall sichern Staaten zuerst die Versorgung ihrer eigenen Streitkräfte.

Die Schweiz ist ein kleiner, offener Staat.
Sie braucht eigene Fähigkeiten und verlässliche Lieferketten.

Grundlage: Argumentarium KMG, 26. Januar 2026, S. 3 und 15.

Neutralität braucht Verteidigungsfähigkeit

Wir wollen unsere Unabhängigkeit selbst schützen können.

- Die immerwährende, bewaffnete Neutralität verlangt eine einsatzfähige Armee.
- Die Armee braucht Unterhalt, Ersatz und technisches Wissen im Land.
- Die KMG-Revision ist kein Bündnisbeitritt. Das Neutralitätsrecht bleibt verbindlich.

Grundlage: Argumentarium KMG, S. 9–10; amtliche Abstimmungserläuterungen.
admin.ch/kriegsmaterialgesetz

Was die eigene Industrie für die Armee leistet

Sie hält Systeme einsatzbereit.

Reparaturen und Unterhalt müssen auch in einer Krise möglich bleiben.

Sie erhält Wissen über Ersatzteile und Munition.

Die Armee braucht Versorgung und die Fähigkeit, ihre Ausrüstung anzupassen.

Sie macht neue Technologien für die Armee nutzbar.

Nicht alles muss aus der Schweiz kommen. Kritische Fähigkeiten müssen hier bleiben.

Grundlage: Argumentarium KMG, 26. Januar 2026, S. 9–15; FAQ, 1. Oktober 2026, Frage 29.

Warum die Industrie exportieren muss

Der Heimmarkt ist zu klein.

Die Schweizer Armee allein trägt spezialisierte Produktion und Forschung nicht.

Exporte schaffen die nötige industrielle Basis.

Sie ermöglichen Stückzahlen, Investitionen und die Weiterentwicklung von Systemen.

Eigene Beiträge stärken unsere Position bei Partnern.

Die Einbindung in Lieferketten hilft der Versorgung. Sie ersetzt keine Vorsorge.

Grundlage: Argumentarium KMG, 26. Januar 2026, S. 4–5 und 15; FAQ, Frage 2.

Der Druck auf den Werkplatz ist konkret

SwissP Defence, Thun

Das Argumentarium berichtet von Verlagerungsdruck und Entlassungen.

GDELS Mowag

Das Argumentarium nennt einen neuen Produktionsstandort in Deutschland.

Rheinmetall Air Defence

Das Argumentarium nennt den Ausbau der Produktion in Italien.

Quelle: Argumentarium KMG, 26. Januar 2026, S. 5–7.
Die Beispiele zeigen Standortdruck. Nicht jede Entwicklung ist allein durch das KMG verursacht.

Partner brauchen planbare Lieferungen

Heute greift das Konfliktverbot auch bei Partnerstaaten.

Eine Beteiligung an einem bewaffneten Konflikt steht der Lieferung grundsätzlich entgegen.

Heute wird regelmässig eine Nichtwiederausfuhr-Erklärung verlangt.

Das erschwert den Austausch von Schweizer Material zwischen Partnerstaaten.

Beschaffer planen für den Ernstfall, nicht nur für Friedenszeiten.

Wer Systeme kauft, muss mit Ersatz, Munition und Unterhalt rechnen können.

Grundlage: geltendes KMG, Art. 18 und 22a; Argumentarium KMG, S. 3–5.
admin.ch/kriegsmaterialgesetz

Was die Revision konkret ändert

Partnerstaaten: Das starre Konfliktverbot fällt weg.

Für Staaten nach Anhang 2 KMV gelten Erleichterungen. Bei ausserordentlichen Umständen und aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitischen Gegeninteressen ist abzulehnen.

Weitergabe: Die Nichtwiederausfuhr-Erklärung wird gezielt verlangt.

Der Bundesrat kann sie staatlichen Endempfängern aus aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitischen Gründen auferlegen. Bestehende Erklärungen bleiben verbindlich.

Ausnahmelagen: Der Bundesrat erhält zusätzlichen Spielraum.

Abweichungen von Art. 22a sind nur bei ausserordentlichen Umständen und erforderlichen aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen zulässig.

Schlussbeschluss vom 19. Dezember 2025, Art. 18, Art. 22a Abs. 2bis und Art. 22b.
fedlex.admin.ch/eli/fga/2026/22/de · Die neuen Regeln gelten erst nach Annahme und Inkrafttreten.

Mehr Spielraum heisst nicht freie Ausfuhr

Die Ausfuhr bleibt bewilligungspflichtig. Neutralitätsrecht und internationale Verpflichtungen bleiben verbindlich.

Die Schutzkriterien gelten im Regelfall weiter. Das betrifft Menschenrechte, den Schutz der Zivilbevölkerung und unerwünschte Weitergabe.

Art. 22b erlaubt eine Ausnahme von Art. 22a. Voraussetzung sind ausserordentliche Umstände und notwendige aussen- oder sicherheitspolitische Interessen. Art. 22 bleibt vorbehalten.

Die Ausnahmekompetenz ist kontrolliert. Bei Abweichungen per Verfügung werden die Kommissionen innert 24 Stunden informiert. Ausnahmeverordnungen sind befristet.

Schlussbeschluss, Art. 22, 22a und 22b. Verordnungen: höchstens vier Jahre, einmalige Verlängerung möglich.
fedlex.admin.ch/eli/fga/2026/22/de

Drei Einwände – drei Antworten

Kann die Schweiz nicht einfach alles importieren?

Im Ernstfall versorgen Staaten zuerst sich selbst. Eigene Fähigkeiten verringern unsere Abhängigkeit.

Geht es nur um die Interessen der Rüstungsindustrie?

Es geht auch um Unterhalt, Versorgung und Entwicklung für unsere Armee sowie um Fachwissen und Lehrstellen.

Gibt die Schweiz damit ihre Neutralität auf?

Nein. Die Revision ist kein Bündnisbeitritt. Ausfuhrentscheide müssen das Neutralitätsrecht weiterhin einhalten.

Grundlagen: FAQ KMG, Fragen 20–29; Kurztestimonials; amtliche Abstimmungserläuterungen.
admin.ch/kriegsmaterialgesetz

Nichtstun hat einen Preis

Ohne Korrektur bleiben die gesetzlichen Standortnachteile bestehen.

- Weitere Aufträge und Produktionskapazitäten können ins Ausland gehen.
- Verlorenes Fachwissen lässt sich nicht kurzfristig wieder aufbauen.
- Eine schmalere industrielle Basis erhöht die Abhängigkeit unserer Armee.

Grundlage: Argumentarium KMG, S. 5–9 und 15–17; FAQ, Frage 31.
Die Revision setzt bei Exporthürden an. Sie löst nicht jeden Standortfaktor.

Ja für eine unabhängige Schweiz

Wir wollen eine Armee, die verteidigen und durchhalten kann.

Wir wollen industrielles Wissen und Fähigkeiten in der Schweiz halten.

Wir wollen verlässliche Partnerschaften innerhalb klarer rechtlicher Grenzen.

Am 29. November 2026: Ja zur KMG-Revision.